

## C.3 Sozialprinzipien

*Marianne Heimbach-Steins*

### **Leitfragen:**

- Warum sind moralische Normen wichtig?
- Wie können Geltungsansprüche begründet werden?
- Was versteht die Christliche Sozialethik unter Sozialprinzipien?
- Welche Prinzipien hat die Christliche Sozialethik entwickelt und wie hängen sie untereinander zusammen?
- Was leisten Sozialprinzipien für die ethische Argumentation?

### 1. Moralische Normen – Leitplanken des Zusammenlebens

Soziale Institutionen und normative Ordnungen sind nicht *von Natur aus* gegeben. Sie müssen aufgebaut, Geltungsansprüche müssen ausgehandelt, legitimiert, begründet werden. Dieser Prozess ist geschichtlich offen und unabschließbar. Jede Generation findet schon Normen und Gesetze vor, die vorhandene Moralvorstellungen verbindlich setzen: solche, die sich bewährt haben, und solche, die in der Gegenwart als nicht (mehr) hilfreich erfahren werden, weil Lebensverhältnisse und -erfahrungen sowie Bewertungsmaßstäbe der Menschen sich verändert haben. Klaffen Normen und Lebensverhältnisse auseinander, werden die Regelungsansprüche unter Umständen als ungerecht, diskriminierend, ausschließend, unzumutbar – oder schlicht als irrelevant empfunden. Je spezieller normative Ansprüche ausformuliert sind, desto enger hängt ihre Bindungswirkung von bestimmten geschichtlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ab. Aber es gibt einen „harten Kern“ von Anforderungen der Humanität und der Gerechtigkeit, den es zu sichern, ggf. in neue, kontextadäquate Sprachgestalten zu übersetzen und je neu zu plausibilisieren gilt.

Die Auseinandersetzung um moralische Normen und deren Geltungsansprüche betrifft nicht nur deren Inhalt (*Was wird geregelt?*). Sie erstreckt sich auch darauf, warum bestimmte normative Anforderungen Geltung

beanspruchen sollen (*Geltungsgründe*). Damit normative Ansprüche befolgt werden, müssen einsichtige Begründungen angeführt werden (können). Schließlich geht es auch um die Reichweite des Geltungsanspruchs (*Geltungsbereich*): Manche Normen gelten nur für eine bestimmte Gruppe, z. B. eine Glaubensgemeinschaft, also *partikular*. Andere Normen gelten – unter vergleichbaren Umständen – für alle Menschen, beanspruchen also *universale* Geltung. Solche Normen – etwa die Achtung der Menschenwürde; der Gleichbehandlungsgrundsatz; das Folterverbot – müssen so begründet werden, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Standpunkten und Überzeugungen nachvollziehbar sind. Häufig werden je nach weltanschaulichem oder religiösem (partikularem) Standpunkt unterschiedliche Begründungen angeboten, so dass zwar die Norm universale Geltung beanspruchen kann, nicht aber jede denkbare Begründungsfigur. Wenn etwa die unbedingte Achtung der Menschenwürde theologisch mit der Gottesbildlichkeit und der Gotteskindschaft begründet wird, ist das für Christ\*innen einsichtig, jedoch vermutlich nicht für Atheist\*innen.

Schließlich betrifft das Ringen um die Standards des Zusammenlebens auch die *Durchsetzung* von Geltungsansprüchen. Das (staatliche) Recht als Institution der verbindlichen Normierung des Sozialen ist sanktionsbewehrt; Rechtsansprüche können notfalls unter Zwang durchgesetzt werden. Aber auch Rechtsnormen erodieren, wenn ihre Notwendigkeit für ein gerechtes Zusammenleben nicht einsichtig gemacht werden kann: Sie erscheinen dann als Instrument der Willkür der Herrschenden. Die Durchsetzung *moralischer* Ansprüche ist auf die Kraft des besseren Arguments und auf praktische Überzeugungsarbeit (wozu auch vorbildhaftes Handeln gehören kann) angewiesen; moralische Geltungsansprüche auf der Basis bloßer Machtüberlegenheit durchsetzen zu wollen, instrumentalisiert die eigene Machtposition auf Kosten der Freiheit des Gegenübers und delegitimiert damit den behaupteten Anspruch.

- ▶ **Moralische Normen sind notwendige „Leitplanken“ für ein gerechtes Zusammenleben. Ihr Geltungsanspruch muss begründet werden.**

## 2. Sozialprinzipien – Begriff und Bedeutung

Theologie und Kirche beteiligen sich seit jeher an dem gesellschaftlichen Ringen um Bedingungen des guten Zusammenlebens und einer gerech-

### C. Normative Orientierungen

ten Ordnung. Obgleich religiöse Ethiken und Morallehren in der modernen Gesellschaft als partikuläre Entwürfe wahrgenommen werden, können sie auf der Grundlage ihres Menschen- und Gesellschaftsverständnisses sozialetische Positionen und Argumente anbieten. Sie können auch Träger\*innen anderer weltanschaulicher Überzeugungen zu erreichen suchen und so zur Verständigung über Fragen der Gerechtigkeit in einer pluralen Gesellschaft beitragen.

Die Christliche Sozialethik (CSE) arbeitet kontinuierlich daran, Normen für das gesellschaftliche Zusammenleben vor dem Hintergrund christlicher Anthropologie und der damit verbundenen ethischen Überzeugungen begrifflich zu fassen und zu systematisieren. Sie analysiert die sozialen Institutionen als Bedingungsgefüge des politischen, ökonomischen und ökologischen Handelns in der Zielperspektive der Gerechtigkeit. Sie macht es sich zur Aufgabe, ethische Orientierungen für ein menschenwürdiges Zusammenleben zu erarbeiten und zu begründen und Ordnungsmuster zu legitimieren, umzusetzen, weiterzuentwickeln oder zu reformieren. Sie formuliert solche Ansprüche nicht nur auf der Ebene einzelner Gesellschaften bzw. Staaten, sondern auch mit Bezug auf suprastaatliche politische und zivilgesellschaftliche Zusammenhänge. Die fundamentalen sozialetischen Orientierungen, die darin handlungsleitend sind, werden gemeinhin Sozialprinzipien genannt.

Der Begriff *Prinzipien* (lat. *principium* = Anfang; Grundlage; Ursprung) bringt zum Ausdruck, dass es um *grundlegende* Orientierungen geht: Prinzipien bilden die normative Basis, an der die Institutionen und die Verfahren gesellschaftlicher Interaktion gerechterweise ausgerichtet werden sollen.<sup>1</sup> Sie sind keine unmittelbar anwendbaren Einzelnormen für das politische oder ökonomische Handeln, sondern liefern die Grundlage, auf der konkretere Urteilkriterien mit Bezug auf die jeweiligen Kontextbedingungen entwickelt werden können (→ C.3.3). Prinzipien ermöglichen intersubjektive und kontextübergreifende Verständigungen über die moralischen Bedingungen, die für das Zusammenleben in einer (heterogenen) Gesellschaft unerlässlich sind: Die Geltungsansprüche und die Implementierungsmöglichkeiten sozialer Prinzipien

---

1 Vgl. Baumgartner, A./Korff, W., Sozialprinzipien als ethische Baugesetzlichkeiten moderner Gesellschaft: Personalität, Solidarität und Subsidiarität, in: Korff, W. u. a. (Hg.), Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd. 1, Gütersloh 1999, 225–237, hier 225.

sind Gegenstand fortdauernder Debatten in der modernen Gesellschaft. Dabei müssen die Geltungsansprüche ethischer Forderungen so begründet werden, dass Adressat\*innen unterschiedlicher weltanschaulicher Orientierung ihnen vernünftigerweise zustimmen können. In ihrem Kern werden Prinzipien durch den gesellschaftlichen Wandel nicht überholt; wenn sich Verstehensvoraussetzungen, soziale und politische Bezugshorizonte ändern, muss der bleibende Gehalt eines Prinzips jedoch in neuen sprachlichen Angeboten erschlossen werden; kontextbezogen werden neue Akzente gesetzt, Begründungs- und Argumentationsmuster überdacht.

- **Die Sozialprinzipien bilden grundlegende ethische Orientierungen für die gesellschaftlichen Institutionen. Sie müssen jeweils kontextbezogen gedeutet und plausibilisiert werden.**

In der lehramtlichen Sozialverkündigung und der CSE hat sich über die Zeit ein Grundbestand von Sozialprinzipien etabliert. Lehr- und Handbücher haben ihn als *Prinzipientraktat*<sup>2</sup> vorgestellt und damit den Anspruch unterstrichen, einen inhaltlich wie begründungstheoretisch kohärenten Zusammenhang zu präsentieren; vor allem die naturrechtlichen Argumentationsweisen der älteren Katholischen Soziallehre haben diesen Eindruck genährt. Allerdings handelt es sich nicht um eine in sich geschlossene *Lehre*, sondern eher um einen entwicklungs- und deutungs-offenen Kanon.<sup>3</sup> Darin spiegeln sich der Wandel der institutionellen und ideologischen Gegebenheiten moderner Gesellschaften und die andauernde produktive Auseinandersetzung mit sozialwissenschaftlicher und sozialphilosophischer Theoriebildung. Diese Aneignungs- und Deutungsprozesse wirken auf das Verständnis der Prinzipien zurück, führen zu Differenzierungen und neuen Verknüpfungen, zur Hinzufügung

---

2 Vgl. Anzenbacher, A., *Christliche Sozialethik. Grundlagen und Prinzipien*, Paderborn 1998, 178.

3 Der Jesuit Hermann-Josef Wallraff (1913–1995) hat bereits in den 1960er Jahren den Charakter der Katholischen Soziallehre als „Gefüge von generellen Sätzen“, als „weithin offenes System“ reflektiert; vgl. dazu Möhring-Hesse, M., „... sollte man sich nicht nötigen lassen, nach den Sternen zu greifen“. Zur normativen Rationalität von Wallraffs katholischer Gesellschaftsethik, in: JCSW 56 (2015) 205–226.

### C. Normative Orientierungen

weiterer, aber auch zur Problematisierung überlieferter Lesarten und Begründungsmuster.

Nicht als fertige Antworten, sondern als grundlegende Anhaltspunkte zur Findung moralischer Normen für die Institutionen moderner Gesellschaften – als *Heuristik* – bilden die Prinzipien eine bleibende Bezugsgröße des interpretationsbedürftigen sozialemischen Argumentationshaushaltes. Er speist sich aus verschiedenen Quellen: Konzepte und Begründungsansätze der Sozialethik nehmen Impulse und Theorieangebote aus den Gesellschaftswissenschaften (→ A.2) und der Sozialphilosophie (→ A.3) auf und bilden selbst ein plurales Spektrum von Ansätzen, Denkformen und Denkschulen aus. Die lehramtliche Tradition, insbesondere die päpstlichen Sozialzyklen und die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, bilden einen eigenen Traditionsstrang kirchlicher Verkündigung, der ebenso wie die wissenschaftliche Sozialethik den geschichtlichen und gesellschaftlichen Wandel reflektiert und sich durchaus spannungsvoll entwickelt (→ B.4). Sowohl die wissenschaftliche Sozialethik als auch die lehramtliche Verkündigung beziehen sich auf Erfahrungen und christliche Praktiken, die auf moralische Herausforderungen (z. B. Armut, Ungerechtigkeiten, Diskriminierung bestimmter Gruppen) reagieren.

Umfang und Gestalt des *Kanons* der Sozialprinzipien werden unterschiedlich bestimmt. Welche Prinzipien dazugehören, wie sie zu verstehen sowie einzeln und im Zusammenhang zu begründen sind, ist Gegenstand umfangreicher Debatten. Das ist nicht erstaunlich; es entspricht der Kontextualität und Pluralität des sozialemischen Denkens und seiner Bezogenheit auf komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge. Deshalb ist die CSE heute zurückhaltend gegenüber der Konzeption eines Prinzipien*traktates*; sie setzt sich intensiv mit den normativen Grundlagen auseinander, arbeitet aber mit einer großen Bandbreite von Ansätzen und Referenztheorien und lässt unterschiedliche Gewichtungen zu. Kohärenz beansprucht der Rekurs auf bestimmte Sozialprinzipien aufgrund der Fundierung in christlichen Grundüberzeugungen, die als unhintergebar, aber geschichtlich ergänzungsfähig und -bedürftig verstanden werden. Deshalb muss die CSE sozialanthropologische Basisreflexion und sozialemische Prinzipien jeweils im Horizont gegebener gesellschaftlicher Herausforderungen *lesen*, ihre Relevanz ausweisen und sowohl vernunftethisch begründen als

auch theologisch in einem biblisch-christlichen Deutungshorizont erschließen (→ A.4).

- ▶ **Die Sozialprinzipien bilden kein geschlossenes Lehrgebäude, sondern einen offenen Kanon. Ihre Deutung und Begründung erweisen sich als entwicklungs- und korrekturoffen.**

### 3. Sozialprinzipien – ein offener Kanon

Als gemeinsamer Grundbestand oder kleinster gemeinsamer Nenner der katholischen Sozialethik lassen sich das anthropologische Prinzip *Personalität* sowie die beiden davon abgeleiteten Prinzipien *Solidarität* (Strukturprinzip) und *Subsidiarität* (Zuständigkeitsprinzip) identifizieren.

#### 3.1 *Personalität als Grundprinzip*

Der Begriff der Person als Chiffre eines christlichen Menschenbildes kann als Basiskonsens der CSE gelten. Von ihm leitet sich das Grundprinzip der Personalität ab. Dem Personbegriff (von lat. *persona* = Maske/Rolle [des Schauspielers]) haftet eine komplexe Auslegungsgeschichte an; für die Gegenwart muss sein orientierender Charakter erschlossen werden. Die folgende Kurzauslegung aus dem Gemeinsamen Wort der Kirchen in Deutschland *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit* (ZSG, 1997) nimmt zentrale Elemente auf: „Im Licht des christlichen Glaubens erschließt sich eine bestimmte Sicht des Menschen: Er ist als Bild Gottes, als das ihm entsprechende Gegenüber geschaffen und so mit einer einmaligen unveräußerlichen Würde ausgezeichnet. Er ist als Mann und als Frau geschaffen; beiden kommt gleiche Würde zu. Zugleich ist er mit der Verantwortung für die ganze Schöpfung betraut; der Mensch soll Sachwalter Gottes auf Erden sein (Gen 1,26–28). So ist der Mensch geschaffen und berufen, um als leibhaftes, vernunftbegabtes, verantwortliches Geschöpf in Beziehung zu Gott, seinem Schöpfer, zu den Mitmenschen und zu allen Geschöpfen zu leben. Das ist gemeint, wenn vom Menschen als Person und von seiner je einmaligen und unveräußerlichen Würde als Person die Rede ist“ (ZSG 93).

### C. Normative Orientierungen

Eine theologisch-ethische Interpretation des Personbegriffs, die nicht nur für Christ\*innen anschlussfähig sein will, kann von existenziellen Erfahrungen ausgehen und diese im Horizont der theologischen Anthropologie deuten. Vier Spannungsbögen, die ein christliches Verständnis des Menschen kennzeichnen, lassen sich identifizieren<sup>4</sup>:

(1) Die Spannung zwischen *Verdanktheit und Autonomie* nimmt die Basiserfahrung auf, dass kein Mensch sein Leben aus sich selbst heraus hat: Jeder Mensch ist *geboren*, existiert von anderen her. Abhängig und unfertig, wie er auf die Welt kommt, ist der Mensch dennoch zu *Eigenständigkeit* und *Verantwortlichkeit* befähigt. Die theologische Deutung des Menschen als *Geschöpf* nimmt diese Spannung auf. Die grundlegende Gleichheit aller Menschen findet gerade in der geschöpflichen Bestimmung zu gemeinsamer verantwortlicher Weltgestaltung (Mensch als Bild Gottes, vgl. Gen 1,26–28) ihre Begründung (vgl. *Gaudium et spes* [GS] 29,1).

(2) Die Spannung zwischen *Individualität und sozialer Verwiesenheit* spiegelt, dass ein Mensch sich nur in Gemeinschaft mit anderen entfalten kann (Mitsein; Sprache). Als *leiblich-geistiges Wesen* ist jeder Mensch *auf Mitmenschen hingebunden*. Personale Identität entfaltet sich im Medium von Körperlichkeit, Geschlechtlichkeit, Beziehung. Leib und Geist bilden eine Einheit. Sozialität ist nicht nur Kompensation einer *Bedürftigkeit* aufgrund der mangelhaften natürlichen Ausstattung des Menschen, sondern auch *Befähigung* zur Formung von Gemeinschaft und Gesellschaft. Der Glaube an die Mensch- bzw. Fleischwerdung (*Inkarnation*) Gottes in Jesus Christus und an sein Leiden und Sterben würdigt die leibgebundene Existenz; ihre Würde wird durch ihre Verletzlichkeit nicht aufgehoben, sondern als schutzbedürftig anerkannt.

(3) Die Spannung von verantwortlicher *Freiheit und Schuldanfälligkeit* reflektiert die Ambivalenz menschlicher Praxis. Sie ist durchzogen von Erfahrungen des Gelingens und des (ggf. schuldhaften) Scheiterns; in religiöser Auslegung korrespondiert dem die Spannung von Erlösung und Sünde – als Verfehlung des Anspruchs, der mit der Freiheit gegeben ist. Dass *Sünde* nicht nur eine individualethische, sondern auch eine sozialethische Dimension hat, besagt der befreiungstheologische Begriff *Strukturen der Sünde* (vgl. Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* [SRS] 36) als

---

4 Der folgende Abschnitt basiert auf Heimbach-Steins, M., Christliche Sozialethik, in: Arntz, K. u. a., Orientierung finden. Ethik der Lebensbereiche (Theologische Module 5), Freiburg i. Br. 2008, 166–208, hier 178–183.

Deutungskategorie verfestigter gesellschaftlicher Ungerechtigkeiten. Die Spannung von Sünde und Erlösung verweist auf ein Ziel, das nicht vom Menschen selbst machbar ist: Ganzwerden, Heil als eschatologische Hoffnung. Christlicher Glaube sieht diese Hoffnung in der Erlösung durch Jesus Christus begründet; sie „befreit zu einem Handeln, das nicht länger der Sorge um sich selbst und der Absicherung durch Macht verpflichtet ist, sondern den Anforderungen der Sache und dem gegenseitigen Dienst“ (ZSG 94). In der Spannung von Schöpfung und Befreiung erschließt sich nach christlichem Verständnis eine Ethik, die nicht das Sollen, sondern das *geschenkte Können* an den Anfang stellt (vgl. ZSG 95).

(4) Die Spannung zwischen *Selbstüberschreitung* und *Sterblichkeit* nimmt auf, dass der Mensch um seine Endlichkeit und sein Sterbenmüssen weiß. Er kann und muss sich der Fraglichkeit des Lebens insgesamt – Sinn, Ursprung, Ziel – stellen. Die Fähigkeit, die harte Grenze des Todes reflektieren zu können (Transzendenzfähigkeit), stellt schließlich auch die Aufgabe der sittlichen Gestaltung des (Zusammen-)Lebens in einen eschatologischen Horizont, der biblisch mit der Metapher des Gerichts angedeutet wird (vgl. u. a. Mt 25,31–46).

- **Der Begriff *Person(alität)* legt das christliche Verständnis des Menschen als gottesbildliches Geschöpf aus. Darauf gründet sich die Überzeugung, dass die menschliche Würde trotz aller Ambivalenz der Freiheit und trotz der Grenzen des menschlichen Lebens unverlierbar ist.**

Gemäß dem Prinzip *Personalität* ist der Mensch „Grund, Träger und Ziel [lat.: *principium, subjectum et finis*, Anmerkung der Autorin] aller gesellschaftlichen Institutionen“ (GS 25); aus dieser Formulierung geht hervor, warum es *Grundprinzip* genannt wird. Die Bestimmung des Menschen als gottesbildliches Geschöpf bildet den theologischen *Anker* der Personwürde, die den normativen Kern des *Personprinzips* ausmacht. Damit werden ein Deutungsrahmen aufgespannt und eine Basisannahme (*Axiom*) identifiziert, an der gesellschaftsethische Anforderungen Maß nehmen sollen. Sie abstrahieren von den konkreten menschlichen Lebensbedingungen und von der Erfahrung, dass Menschen in unterschiedlichen Stadien ihres Lebens und unter jeweils kontingenten Bedingungen ihre Würde und deren Achtung nicht immer mit gleicher Intensität erfahren können und dass die Würde faktisch vielfach verletzt wird.



## C. Normative Orientierungen

Die Annahme, dass jeder Mensch diese Würde *hat*, ist eine grundlegende ethische Orientierungsgröße. Jenseits religiöser Deutungszusammenhänge wird das etwa in Theorien der Menschenrechte und in den praktischen Bemühungen um deren Umsetzung und Schutz deutlich (→ C.4).

Ein Bewusstsein dieser Würde zu haben und unter diesem Vorzeichen das eigene Leben wie das Zusammenleben mit anderen als Aufgabe zu entdecken und *führen* zu müssen, verweist auf das ethische *Subjekt*-Sein: Der Mensch ist sich – und die Menschen sind einander – aufgegeben. Damit ist jeder Mensch individuell beansprucht, aber nur in Beziehung kann der Einzelne sich selbst als ein solches Subjekt erfahren; nur dank der Anerkennung durch andere kann der Einzelne der eigenen Würde gewahr werden.<sup>5</sup> Das ist für eine Ethik der Gesellschaft ein starkes Vorzeichen. Das Prinzip der Personalität besagt: Die sozialen Institutionen sind dem Personsein und der Subjektwerdung des Menschen instrumentell zugeordnet; sie sind ethisch daran zu messen, ob und inwieweit sie dieser Zielsetzung entsprechen. Gleichzeitig werden sie durch verantwortliche Subjekte gestaltet.

- ▶ **Das Personprinzip besagt, dass alle gesellschaftlichen Institutionen dienende Funktion für die Entwicklung der Person im sozialen Zusammenhang haben.**

### 3.2 *Solidarität und Subsidiarität als heuristische Prinzipien*

An die Spannung von Individualität und Sozialität knüpft das Prinzipienpaar Solidarität und Subsidiarität an. Es konkretisiert den Anspruch der Personalität in Bezug auf die gesellschaftlichen Institutionen; beide Begriffe bezeichnen *mittlere Prinzipien* – zwischen dem Grundprinzip der Personalität und konkreten sozialen Normen – für eine gerechte Gesellschaftsordnung. Weil sie damit auf das Finden und die Begründung solcher Normen hingeordnet sind, nennt man sie auch *heuristische* Prinzipien (von griech. *heurein* = finden).

- ▶ **Solidarität und Subsidiarität legen das Personprinzip aus. Sie dienen der Auffindung konkreter moralischer Normen für die sozialen Institutionen und gehören systematisch zusammen.**

---

5 Vgl. Wilhelms, G., Christliche Sozialethik, Paderborn 2010, 104 f.

Der Begriff *Solidarität* geht auf den römischen Rechtsbegriff *in solidum obligari* zurück. Er bedeutet, mehrere Individuen in gemeinsame Haftung für eine Sache zu nehmen. Als Sozialprinzip antwortet Solidarität auf eine zentrale sozialwissenschaftliche Einsicht in die Verfasstheit moderner Gesellschaften: Die Individuen sind strukturell abhängig voneinander und von den komplexen sozialen Institutionen der arbeitsteilig organisierten (Industrie-)Gesellschaft. Sie können diese Verflechtungen nicht abschütteln. Französische Sozialtheoretiker im 19. Jh. haben diese Erkenntnisse in Auseinandersetzung mit einem liberal-individualistischen Gesellschaftsverständnis als Charakteristikum der entstehenden modernen Gesellschaft erarbeitet. Dieser Abhängigkeit, die als *tatsächliche Solidarität* (*solidarité de fait*) bezeichnet wurde, sollte mit neuen Formen der sozialen Kooperation und wechselseitigen Unterstützung begegnet werden. Daran anknüpfend entwarf der Jesuit Heinrich Pesch (1854–1926) die in der ersten Hälfte des 20. Jh. sozialethisch einflussreiche Theorie des *Solidarismus*.<sup>6</sup> Mit der Formel „der Mensch inmitten der Gesellschaft“ greift sie die wechselseitige Abhängigkeit von „Einzelmensch und Gesellschaft“<sup>7</sup> auf. Als normative Antwort auf diese Grunderfahrung reagiert das Sozialprinzip der Solidarität auf die Einsicht, dass persönliche Tugend (solidarisch sein) und altruistisches Handeln (solidarisch handeln) Einzelner angesichts der strukturellen Problematik allein zu kurz greifen. Es gilt, die gegenseitige Verantwortung auch institutionell im Sinne einer sozialen Kooperation umzusetzen, „deren Ziel es ist, *den menschenrechtlichen Status der Person für alle zu gewährleisten*“<sup>8</sup>, so wie es z. B. in einem Sozialversicherungssystem angestrebt wird (→ E.2). Als Prinzip der Gesellschaftsgestaltung zielt Solidarität auf die vom Wohlwollen der Individuen relativ unabhängige Absicherung wechselseitiger Unterstützung im Sinne moderner Sozialstaaten. Aus dem Prinzip *Solidarität* folgen nicht unmittelbar politische Handlungsanweisungen; es liefert vielmehr eine normative Grundlage, auf der konkrete Handlungsnormen und gesellschaftliche und/oder staatliche Modelle zur kollektiven Übernahme großer Risiken entworfen werden können.

6 Vgl. Große Kracht, H.-J./Karcher, T./Spieß, C. (Hg.), *Das System des Solidarismus. Zur Auseinandersetzung mit dem Werk von Heinrich Pesch SJ* (Studien zur Christlichen Gesellschaftsethik 11), Berlin 2007.

7 Nell-Breuning, O. von, *Einzelmensch und Gesellschaft*, Heidelberg 1950.

8 Anzenbacher, *Christliche Sozialethik*, 197.

► **Solidarität als Strukturprinzip antwortet auf die strukturellen Abhängigkeiten in der modernen Gesellschaft mit dem Anspruch, gegenseitige Verantwortung institutionell abzusichern.**

Die Sozialethik und die lehramtliche Sozialverkündigung reflektieren zugleich, dass solche Lösungen ohne stützende Einstellungen bzw. Haltungen der in diese Regelsysteme eingebundenen Menschen nicht dauerhaft funktionieren. Eine gewisse Bereitschaft zur Solidarität ist die Voraussetzung dafür, den Wert eines – die Gesellschaftsmitglieder verpflichtenden – Solidarsystems zu erkennen und es mitzutragen. Dementsprechend spielt in der kirchlichen Sozialverkündigung die *Tugend* der Solidarität auch als *Movens* eines globalen Verantwortungsbewusstseins eine wichtige Rolle (vgl. u. a. SRS 38–40; *Fratelli tutti* [FT, 2020] 114–117).<sup>9</sup>

Nicht alle gemeinschaftlichen Solidaraufgaben können vom Staat bzw. der Gesellschaft als ganzer getragen werden. Es braucht außerdem *gesellschaftliche Akteure als Träger(organisationen) solidarischer Praktiken* (z. B. Gewerkschaften und Interessenverbände; Wohlfahrtsverbände wie die Caritas oder die Arbeiterwohlfahrt; Nichtregierungsorganisationen wie Pro Asyl e. V. oder Ärzte ohne Grenzen e. V.; Bewegungen wie Fridays for Future, Black Lives Matter oder Maria 2.0) und (spontane) Solidarisierungen (Spendenbereitschaft; Demonstrationen; Petitionen u. a.), z. B. bei Katastrophen oder zur Unterstützung von bzw. zum Protest gegen die Diskriminierung von Minderheiten oder gefährdeten Einzelnen. Solche Solidaritätsbewegungen wollen (mehr) Gerechtigkeit (→ C.5) für bestimmte Gruppen erreichen und damit das Zusammenleben insgesamt gerechter machen; allerdings gibt es auch Solidarisierungen zur Erreichung negativer oder krimineller Ziele (z. B. Mafia). Deshalb kommt es darauf an, die Ziele, die durch Solidarisierungen erreicht werden sollen, ihrerseits ethisch zu qualifizieren.

Solidarität als ethische Grundorientierung wirkt also nicht nur als Prinzip auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene, sondern auch als Impuls zur Verbesserung sozialer Verhältnisse durch den Zusammenschluss Betroffener, die ihre Anliegen gemeinsam (politisch) zu Gehör bringen

---

9 Vgl. Große Kracht, H.-J., „... weil wir für alle verantwortlich sind.“ (Johannes Paul II.). Zur Begriffsgeschichte der Solidarität und ihrer Rezeption in der Sozialverkündigung, in: Krüggeler, M./Klein, S./Gabriel, K. (Hg.), *Solidarität – ein christlicher Grundbegriff? Soziologische und theologische Perspektiven*, Zürich 2005, 111–132.

(*Con-Solidarität*), oder durch die Solidarisierung von Unterstützer\*innen mit Betroffenen zur Durchsetzung bestimmter Ziele (*Pro-Solidarität*). Die zuletzt genannte Form der Solidarisierung kann zu dem biblisch-theologischen Leitmotiv der *Option für die Armen* in Beziehung gesetzt werden. Es wurde durch die lateinamerikanische Befreiungstheologie in der Nachkonzilszeit ausgearbeitet und in der Enzyklika SRS (42) erstmals in die päpstliche Sozialverkündigung aufgenommen. Die Option für die Armen wird auch als *Solidaritätsaxiom* (P. Rottländer) bezeichnet (→ A.4.3.2).

- **Solidarität kann sowohl eine Haltung als auch gemeinschaftliche Praktiken zur Durchsetzung oder Förderung bestimmter Gruppenanliegen (Con- bzw. Pro-Solidarität) bezeichnen.**

Während das Solidaritätsprinzip sozialetisch darauf reflektiert, wie die komplexen Strukturen moderner Gesellschaften personengerecht zu gestalten sind, fokussiert das Prinzip der Subsidiarität die *Zuständigkeiten* bzw. die Verteilung von Verantwortung (→ C.2) zwischen gesellschaftlichen Akteuren und Handlungsebenen. Es schließt an das Personprinzip an, insofern es den Menschen als ethisches Subjekt, d. h. als Verantwortungsträger\*in stark macht. Zugleich verweist die Spannung von Individualität und Sozialität im Personbegriff darauf, dass die Gesamtverantwortung für alle Belange der Lebensführung, der Bedürfnisbefriedigung und der gesellschaftlichen Beteiligung (→ C.7) komplexe Kooperationen erfordert. Dieser Spannung trägt das Subsidiaritätsprinzip (von lat. *subsidiūm* = Hilfe, Unterstützung) Rechnung.

Es wurde mit der Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* (QA, 1931) in die sozialkatholische Tradition eingeführt und seither in zahlreichen lehramtlichen Dokumenten aufgegriffen. QA fordert einen subsidiären Aufbau der Gesellschaft: Es sei eine Frage der Gerechtigkeit, die Freiheit und Verantwortungsfähigkeit der Person und der personnahen sozialen Einheiten (Familie; informelle Gruppen; kleine gesellschaftliche Zusammenschlüsse) zu wahren und gegen Übergriffe der Staatsmacht zu schützen; zugleich gelte es die Handlungsfähigkeit der Einzelnen und kleinen Einheiten zu stärken und deshalb wo nötig durch übergeordnete Ebenen zu unterstützen (vgl. QA 79 f.). Im historischen Kontext der Enzyklika wurde diese Forderung angesichts des Erstarkens der europäischen Totalitarismen als deutliche Kritik der faschistischen, nationalsozialistischen und stalinistischen Ideologien erhoben. Das Subsidi-

### C. Normative Orientierungen

aritätsprinzip kann aber auch unter dem Vorzeichen demokratischer politischer Ordnung – und in föderalen Systemen – eine orientierende bzw. kritische Wirkung entfalten. Es stärkt das Recht der Einzelnen, betont die gesellschaftliche und staatliche Aufgabe, die Verantwortungsfähigkeit der kleinen gesellschaftlichen Einheiten strukturell zu stärken, und wehrt Tendenzen staatlicher Überregulierung und Überbürokratisierung ab.

Das Prinzip umfasst ein Normenpaar: Erstens fordert es die Achtung der Freiheit, der Erstverantwortung und -zuständigkeit der Person und deshalb die Zurückhaltung der politischen Gewalt und komplexer gesellschaftlicher Akteure, solange die Handlungsfähigkeit der Einzelnen (und der kleinen Einheiten) gewährleistet ist. Weil ihnen die Kompetenz nicht paternalistisch entzogen werden darf, wird diese negative Norm *Kompetenzanmaßungsverbot* genannt. Zweitens trägt das Prinzip den Grenzen individueller Handlungsfähigkeit und Belastbarkeit Rechnung und umfasst deshalb als positive Norm ein *Hilfeleistungsgebot*. Dessen Sinnspitze liegt darin, durch strukturell unterstützendes oder kompensatorisches Eingreifen die Handlungsfähigkeit der Einzelnen wiederherzustellen bzw. zu sichern (*Hilfe zur Selbsthilfe*). Damit ist mehr gemeint als punktuelle Nothilfe; es kann sich auch um Vorleistung und/oder begleitende, strukturelle Unterstützung handeln. So ersetzt z. B. institutionelle Kinderbetreuung nicht die Erstverantwortung der Eltern, sondern flankiert sie; Einrichtungen der Jugendhilfe werden unterstützend oder kompensatorisch tätig, wenn Eltern ihre Erziehungsverantwortung (temporär) nicht oder nicht hinreichend wahrnehmen können.

Erst im Zusammenspiel beider Normen erschließt sich die sozialetische Sinnspitze des Subsidiaritätsprinzips, Freiheit und Verantwortungsfähigkeit der Person und personnaher sozialer Akteure vor Übergriffen zu schützen *und* proaktiv zu stärken. Das ist gegenüber einer liberalen (bzw. libertären) Minimierung des Hilfeleistungsgebotes im Namen formaler Freiheit zu betonen: Sie verkennt die Bedeutung sozial(staatlich)er Unterstützung der Verantwortungsfähigkeit der Einzelnen und ggf. ihrer Kompensation. Es ist auch gegen paternalistisch überdehnte Erwartungen an eine Allzuständigkeit des (Wohlfahrts-) Staates geltend zu machen, durch die Handlungsfreiheit und Verantwortungsfähigkeit der Einzelnen unangemessen eingeschränkt würden.

In modernen politischen Kontexten regelt Subsidiarität als Steuerungsprinzip das komplexe Zueinander von Zuständigkeitsebenen und

-bereichen. Es stärkt (zivil-)gesellschaftliche Akteure im Verhältnis zum Staat z. B. im Bereich der Wohlfahrtspflege, im Erziehungs- und Bildungswesen oder in der Tarifpolitik. Im föderalen Staat regelt es die Zuständigkeiten von Kommunen, Ländern und Bund (z. B. in der Bildungs- und in der Sozialpolitik). Im Kontext der Europäischen Union orientiert es das Ringen um Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten und der Unionsebene (EU-Parlament; Kommission).

- **Das Subsidiaritätsprinzip umfasst das Kompetenzanmaßungsverbot und das Hilfeleistungsgebot. In der modernen Gesellschaft regelt bzw. steuert Subsidiarität als Zuständigkeitsprinzip die Zuordnung von Kompetenzen und Aufgaben zwischen den gesellschaftlichen Handlungsebenen.**

Solidarität und Subsidiarität weisen die Richtung, in der eine persongerechte Gesellschaftsordnung entworfen werden kann; sie ergänzen einander und gehören unbedingt zusammen: Das Subsidiaritätsprinzip regelt formal Zuständigkeiten und fungiert damit auch als Rechtsprinzip. Das Solidaritätsprinzip stellt demgegenüber inhaltliche Anforderungen an die Kooperation zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und an die Institutionalisierung dieser Kooperation; die Reichweite der Solidarforderungen – und die Legitimation der damit verbundenen Eingriffe in die Freiheit der Einzelnen zugunsten größerer sozialer Sicherheit aller – ist permanent Gegenstand gesellschaftlicher bzw. politischer Aushandlungsprozesse.

#### 3.3 Erweiterungen des Kanons in der sozialetischen Diskussion

Einige Entwürfe führen das *Gemeinwohl* als eigenständiges Prinzip ein, in anderen wird es der Solidarität zu- bzw. untergeordnet. Die Auffassungen darüber, ob *Gemeinwohl* substanziell und als Zielwert oder als instrumenteller Wert zu verstehen sei, gehen in der katholisch-sozial-ethischen Tradition auseinander. In der lehramtlichen Tradition hat sich ein instrumentelles Verständnis durchgesetzt; es fasst das *Gemeinwohl* als Gesamtheit der gesellschaftlichen Voraussetzungen auf, die den Menschen einzeln und als Gruppen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern (vgl. MM 65; GS 26 u. ö.). Aktuelle sozialetische Debatten wie auch die jüngsten Sozialzyklen (*Laudato si'* [LS, 2015]; FT) zeigen, dass der Frage nach dem *Gemeinwohl* – von der loka-

### C. Normative Orientierungen

len bis zur globalen Ebene – erhebliche Bedeutung zukommt.<sup>10</sup> Denn es geht darum, eine die Summe partikularer Interessen und Ziele überspannende ethische Orientierung auf das zu gewinnen, was notwendig ist, um *allen* Menschen in einer Gesellschaft, einem Staat oder der Weltgesellschaft ein menschenwürdiges und gelingendes Leben zu ermöglichen. Weil jedoch eine allgemeine inhaltliche Festlegung des Gemeinwohls kaum dauerhaft möglich ist, wird der Gemeinwohlbegriff heute prozesshaft verstanden. Die Sozialverkündigung der Kirche macht als Orientierungsgröße den Grundsatz der Gemeinwidmung der Erdengüter stark, d. h. die Vorordnung der Nutzungsrechte aller an den zum Leben notwendigen Ressourcen vor privaten Eigentumsansprüchen (vgl. u. a. FT 118–122). Damit verbunden wird die Zuordnung der Kategorie der globalen (öffentlichen) Güter (*global commons*) zum Gemeinwohl sozialetisch diskutiert.

Die Diskussion um das Gemeinwohl verbindet sich mit einer verzweigten Debatte um Begriff und Dimensionen der *Gerechtigkeit* (→ C.5), die mit guten Gründen als *Schlussstein* des Prinzipienkanons gedeutet werden kann. In dem Begriff der *sozialen Gerechtigkeit* kommt die normative Stoßrichtung der Prinzipien in ihrer Gesamtheit zum Ausdruck; er markiert den Bezug auf das institutionell vermittelte gesellschaftliche Zusammenleben, das als solches dem Anspruch der Gerechtigkeit unterstellt wird. Der Zuwachs an Wissen um gesellschaftliche Funktionszusammenhänge und deren Wirkungen für die Lebens- und Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen(gruppen) verlangt sukzessive Erweiterungen und zielgruppenspezifische Differenzierungen der Gerechtigkeitssystematik.

In jüngster Zeit antwortet schließlich das Prinzip *Nachhaltigkeit* (→ C.6) auf die normativen Anforderungen an die Gesellschaftsgestaltung unter dem Vorzeichen der ökologisch-sozialen Krise (→ D.5). Mit ihm haben die Sozialethik und die kirchliche Sozialverkündigung einen in den 1980er Jahren in die internationale Debatte eingeführten umweltpolitischen Leitbegriff adaptiert und den Prinzipienkanon um eine eigenständige ökologische Verantwortungsdimension erweitert.

---

10 Vgl. Heimbach-Steins, M. u. a. (Hg.), *Globales Gemeinwohl. Sozialwissenschaftliche und sozialetische Analysen* (GER 17), Paderborn 2020.

- **Gemeinwohl, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit erweitern den offenen Kanon der Sozialprinzipien vor allem unter dem Vorzeichen der globalen und intergenerationellen ethischen Herausforderungen.**

#### 4. Sozialprinzipien – die Grammatik der Christlichen Sozialethik

Die *Funktion* der Sozialprinzipien wird oft mit Bildern aus der Architektur oder der Sprache verbunden, um ihren strukturgebenden Charakter zu verdeutlichen: Oswald von Nell-Breuning nennt sie „Baugesetze der Gesellschaft“<sup>11</sup>. Markus Vogt bezeichnet die Prinzipien als „ethische Grammatik für den Strukturaufbau der modernen, ‚offenen‘ Gesellschaft“<sup>12</sup>. Unter diesem Vorzeichen können den Sozialprinzipien drei Funktionen zugeordnet werden:

(1) Sie bilden *Analysekategorien* für die Identifizierung veränderungsbedürftiger Verhältnisse: Sie leiten die Perspektive der Wahrnehmung an und bieten Anhaltspunkte für die Entdeckung von Problemen bzw. ethisch kritikwürdigen Gegebenheiten. Als solche markieren sie eine wichtige Schnittstelle zwischen der *sozialwissenschaftlichen* und der *sozial-ethischen* Untersuchung gesellschaftlicher Herausforderungen. An dieser Schnittstelle muss die Transformation von empirisch belegbaren Einsichten in Charakter und Funktionalität moderner Gesellschaften in ethisches Orientierungswissen geleistet werden (→ A.2).

(2) Sie formulieren als *Ordnungskategorien* bzw. *Beurteilungskriterien* Maßstäbe für die Richtung und die Zielsetzung solcher gesellschaftlichen Veränderungen, die nicht einfach schicksalhaft passieren, sondern durch politische oder wirtschaftliche Entscheidungen in die eine oder andere Richtung gelenkt werden (müssen). Damit stecken sie einen Rahmen für die Ausarbeitung konkreter Normen zur Ausgestaltung und zur Bewertung sozialer Institutionen ab. Unter dieser Rücksicht betrachtet, liegen sie an der Schnittstelle zwischen Sozialethik und den Praxisfeldern von Recht und Politik (→ D.1).

11 Nell-Breuning, O. von, *Baugesetze der Gesellschaft. Solidarität und Subsidiarität*, Freiburg i. Br. 1990.

12 Vogt, M., *Art. Christliche Sozialethik*, in: *Staatslexikon der Görres-Gesellschaft* 8I (2017) 1097.



### C. Normative Orientierungen

(3) Sie bilden Eckpunkte eines *Begründungszusammenhangs*, der nicht als in sich geschlossenes Denkgebäude, sondern als offener Diskurs zu verstehen ist. An dieser Schnittstelle setzt der Dialog zwischen CSE und Sozialphilosophie (→ A.3) an.

► **Den Sozialprinzipien als Grammatik der Sozialethik kommt eine analytische (kritische), eine orientierende und eine begründende Funktion zu.**

Analyse-, Ordnungs- und Begründungsebene sind untereinander durchlässig: Die Dynamik der geschichtlichen und gesellschaftlichen Ereignisse wird in einem fortlaufenden Prozess der Gesellschaftsanalyse in Sozialwissenschaften und Sozialethik reflektiert. Sie beeinflusst, wie die Sozialprinzipien in konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen geltend gemacht werden können und wie sie ggf. neu begründet bzw. plausibilisiert werden müssen. Deshalb ist es aufschlussreich, den Wandel zu reflektieren, dem die Formulierung der Prinzipien (je einzeln und in ihrem Zusammenhang) unterworfen ist. Eine kontextbewusste (geschichtliche) Hermeneutik der Sozialprinzipien muss herausarbeiten, wie und aufgrund welcher Erfahrungen die Versuche der Systematisierung und Begründung sich verändern, welche philosophischen und theologischen Deutungsressourcen aus welchen Gründen herangezogen werden, um im Wechselspiel mit der Dynamik moderner Gesellschaften das normative sozialetische Grundgerüst abzusichern und – um im Bild zu bleiben – standfest zu machen.

#### *Weiterführende Literatur*

- Baumgartner, A./Korff, W., Sozialprinzipien als ethische Baugesetzlichkeiten moderner Gesellschaft: Personalität, Solidarität und Subsidiarität, in: Korff, W. u. a. (Hg.), *Handbuch der Wirtschaftsethik*, Bd. 1, Gütersloh 1999, 225–237.
- Ostheimer, J., Über die gesellschaftstheoretische Offenheit des Subsidiaritätsprinzips, in: *JCSW* 53 (2012) 193–219.
- Schmidinger, H., *Der Mensch ist Person. Ein christliches Prinzip in theologischer und philosophischer Sicht*, Innsbruck 1994.
- Wilhelms, G., *Die Ordnung moderner Gesellschaft. Gesellschaftstheorie und christliche Sozialethik im Dialog*, Stuttgart 1996.